

AMTSBLATT

für den Gubener Wasser-
und Abwasserzweckverband



20. Jahrgang

kostenlos

Guben 16.12.2020

Nr. 02/2020

INHALTSVERZEICHNIS

**Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

Seiten 4-8

Präambel

- § 1 Grundsatz der Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Grundgebühr
- § 8 Gebührenmaßstab für die Mengengebühr
- § 9 Mengengebühr
- § 10 Starkverschmutzerzuschlag
- § 11 Gebühren für Sonderleistungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

**Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

Seiten 9-15

Präambel

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Grundgebühr
- § 8 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 9 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

Impressum:

Herausgeber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91, Tel.: (0 35 61) 4 38 20
Druck: DVH Weiss-Druck GmbH & Co.KG

Auflage 17.450

Das Amtsblatt wird allen Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Einzel Exemplare sind beim Herausgeber (s.o.) erhältlich! Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf gemäß der Verbandssatzung des Zweckverbandes.

12. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007**Seiten 15-19****Präambel**

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit
- § 5 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 6 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 7 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

8. Änderung der Entgeltordnung vom 25.01.2007 zur Wasserversorgungssatzung des GWAZ**Seiten 19-21****Präambel**

- § 1 Allgemeine Tarife / Wasserpreis
- § 2 Grundsatz
- § 3 Jahresgrundpreis
- § 4 Mengenpreis (Wasserpreis)
- § 5 Großabnehmer
- § 6 Wasserentnahme für Sonderzwecke
- § 7 Bereitstellungsentgelt
- § 8 Umsatzsteuer
- § 9 Inkrafttreten

Bekanntmachung des Beschlusses der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 13.10.2020**Seite 21**

- Beschluss Nr. V 06/20

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 09.11.2020**Seite 21**

- Beschluss Nr. V 07/20

- Beschluss Nr. V 08/20

- Beschluss Nr. V 10/20

**Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Verbandsausschusses
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 08.12.2020**

Seite 22

- Beschluss Nr. V 11/20
- Beschluss Nr. V 12/20
- Beschluss Nr. V 13/20
- Beschluss Nr. V 14/20
- Beschluss Nr. V 15/20
- Beschluss Nr. V 16/20
- Beschluss Nr. V 17/20
- Beschluss Nr. V 18/20
- Beschluss Nr. V 19/20
- Beschluss Nr. V 20/20
- Beschluss Nr. V 21/20

**Bekanntmachung der Beschlüsse der Versammlung
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 08.12.2020**

Seiten 23-24

- Beschluss Nr. VV 08/20
- Beschluss Nr. VV 09/20
- Beschluss Nr. VV 10/20
- Beschluss Nr. VV 11/20
- Beschluss Nr. VV 12/20
- Beschluss Nr. VV 13/20
- Beschluss Nr. VV 14/20
- Beschluss Nr. VV 15/20
- Beschluss Nr. VV 16/20
- Beschluss Nr. VV 17/20
- Beschluss Nr. VV 18/20
- Beschluss Nr. VV 19/20
- Beschluss Nr. VV 21/20
- Beschluss Nr. VV 22/20
- Beschluss Nr. VV 23/20
- Beschluss Nr. VV 24/20
- Beschluss Nr. VV 25/20
- Beschluss Nr. VV 26/20
- Beschluss Nr. VV 27/20
- Beschluss Nr. VV 28/20

**Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl des Vorsitzenden der
Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes
vom 08.12.2020**

Seite 24

**Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der
Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes
vom 08.12.2020**

Seite 24

Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf Grund

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I /19, [Nr.38]),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I /04, [Nr. 08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.36]),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – BbgAbwAG) vom 8.Februar 1996 (GVBl. I/96, [Nr.03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])
- der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879),
- der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 02.09.2013 (GVBl. II/13 [Nr.64]) in ihrer jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 08.12.2020 mit Beschluss Nr. VV 22/20 die Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Abwassergebührensatzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

§	1	Grundsatz der Gebührenerhebung
§	2	Gebührensschuldner
§	3	Entstehung der Gebührenpflicht
§	4	Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
§	5	Veranlagung und Fälligkeit
§	6	Auskunfts- und Anzeigepflicht
§	7	Grundgebühr
§	8	Gebührenmaßstab für die Mengengebühr
§	9	Mengengebühr
§	10	Starkverschmutzerzuschlag
§	11	Gebühren für Sonderleistungen
§	12	Ordnungswidrigkeiten
§	13	Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der rechtlich selbständigen zentralen öffentlichen Entwässerungsanlagen nach § 1 Absatz 1 der Entwässerungssatzung des GWAZ in ihrer jeweils gültigen Fassung erhebt der GWAZ Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird als Grund- und Mengengebühr, die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als Mengengebühr erhoben. Als Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung gilt auch Drainage- und Grundwasser.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an einer öffentlichen Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.
- (2) Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken kann an die Stelle der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten auch der Pächter oder Mieter treten. Die in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten sind in diesem Fall verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten als Gebührensschuldner des GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Entwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt ist, oder zu dem Zeitpunkt, an dem Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage des Wegfalls des Anschlusses des Grundstückes an eine Entwässerungsanlage.

§ 4

Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Auf die Gebühren werden fünf anteilige Vorauszahlungen, als Abschläge, erhoben. Die Abschläge entsprechen jeweils einem Sechstel der voraussichtlichen Jahresgebühr und berücksichtigen die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage anhand des Verbrauches im Vorjahr, aufgerundet auf volle Euro. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.
- (2) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist im Falle eines Wechsels des Gebührensschuldners vor Ablauf des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum kürzer. Der Erhebungszeitraum endet dann zum Zeitpunkt des Wechsels. Der Zeitpunkt ist durch geeignete Dokumente nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 2). Die Gebührenschuld entsteht dann am En-

de des kürzeren Erhebungszeitraums. Die Gebühren dürfen dann bereits vor Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt werden.

- (4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Havarien, Insolvenzverfahren, gravierenden Änderungen des Verbrauchsverhaltens) kann der GWAZ auf Antrag des Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraums eine Zwischenabrechnung vornehmen.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebüh-

renbescheides fällig. Die festgesetzten Abschläge (Vorausleistungen) werden

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I von den Gebührenschuldern die in der Stadt Guben wohnen, jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember fällig, für alle übrigen Gebührenschuldner der Entwässerungsanlage E I jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II nach folgender Tabelle

Gemeinde/Stadt	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	4. Abschlag	5. Abschlag
Lieberose ohne die OT Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Lieberose, die OT Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Jamlitz ohne die OT Leeskow und Ullersdorf	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Jamlitz, die OT Leeskow und Ullersdorf	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Schwielochsee, der OT Speichrow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Friedland, die OT Friedland und Groß Muckrow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Friedland die OT Chossewitz, Groß Briesen, Günthersdorf, Karras, Klein Muckrow, Kummerow, Lindow, Leißnitz, Niewisch, Reudnitz, Schadow, Zeust und Weichensdorf	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Friedland der OT Pieskow ohne die Pieskower Wochenendsiedlung	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Friedland der OT Pieskow nur die Pieskower Wochenendsiedlung	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Grunow-Dammendorf OT Grunow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Schenkendöbern OT Staakow	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.

- und für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III nach folgender Tabelle

Gemeinde/Stadt	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	4. Abschlag	5. Abschlag
Tauche, die OT Mittweide, Trebatsch, Ranzig und Stremmen	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Tauche, die OT Briescht und Kossenblatt	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Schwielochsee, die OT Goyatz (ohne den bewohnten GT Siegadel), Jessern, Lamsfeld-Groß Liebitz nur mit den bewohnten GT Groß Liebitz und Klein Liebitz	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Schwielochsee, die OT Lamsfeld-Groß Liebitz (ohne die bewohnten GT Groß Liebitz und Klein Liebitz), Mochow, Ressen-Zaue, Goyatz nur mit dem bewohnten GT Siegadel	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.

fällig.

- (2) Bagatellbeträge bis 3,00 € werden mit dem ersten Abschlag verrechnet. Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der GWAZ mit sonstigen offenen Forderungen gegenüber dem Gebührenschuldner verrechnen.

- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu ertei-

len, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.

- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, die zugehörigen Zählerstände sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel aller Gebührenschuldner nach § 2 dieser Satzung.

- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen.

Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem GWAZ unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 7 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	56,28 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	315,17 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	1.407,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	2.814,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	Q ₃ 63 m ³ /h	3.320,52 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	Q ₃ 100 m ³ /h	3.742,62 Euro

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	192,17 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	1.076,15 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	4.804,25 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	9.608,50 Euro
für jeden weiteren m ³ /h		76,87 Euro

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	157,69 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	883,06 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	3.942,25 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	7.884,50 Euro
für jeden weiteren m ³ /h		63,08 Euro

- (2) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird eine Nenndurchflussgröße in m³/h durch den Verband bestimmt. Diese Bestimmung richtet sich danach, welcher Nenndurchfluss eines Wasserzählers für ein vergleichbares Grundstück erforderlich wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

§ 8 Gebührenmaßstab für die Mengengebühr

- (1) Gebührenmaßstab der Mengengebühr für die zentrale Abwasserbe-

seitigung ist die Abwassermenge in m³, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.

- (2) Als Abwassermenge (Schmutzwasser) im Sinne des Absatzes 1 gilt die im Erhebungszeitraum
- aus der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommene, der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Frischwassermenge,
 - aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene, durch Wasserzähler angezeigte Frischwassermenge.
- (3) Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassermenge ist das
- von überbauten und befestigten Grundstücks- oder Verkehrsflächen in das öffentliche Misch- oder Regenwassersystem abfließende Niederschlagswasser in m³. Bei Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefasst werden.

Als Berechnungsformel gilt:

m³ abgeleitetes Niederschlagswasser = 0,609 x angerechnete Grundstücksfläche x Abflussbeiwert.

Der Faktor 0,609 ist der sechsjährige Niederschlagsmittelwert in m³ je m² für den Raum Guben. Er hat die Gültigkeit bis zum 31.12.2024.

Der Abflussbeiwert ist ein technisch normierter Wert, der die Versickerung je nach Bauart der Flächenbefestigung berücksichtigt.

Für die bebauten und befestigten Flächen gelten folgende Abflussbeiwerte:

geneigte Dächer	(1.1)	0,95
Flachdächer	(1.2)	0,85
Gründächer	(1.3)	0,20
Asphalt	(2.1.1)	0,90
Beton	(2.1.2)	0,80
Verbundsteine, unverfugtes Pflaster etc.	(2.2)	0,60
Rasengittersteine, Kies	(2.3)	0,20

- durch Mengemessgeräte angezeigte Menge des sonstigen in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleiteten Wassers (wie Grundwasser, Kühlwasser, Drainagewasser u.a.).
- (4) Hat ein Wasserzähler oder anderes Mengemessgerät nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom GWAZ geschätzt.
- (5) Die Messwerte werden zur Abrechnung auf volle m³ abgerundet.
- (6) Ist in Fällen des Absatzes 2 Buchst. b) oder Absatz 3 Buchst. b) ein Wasserzähler oder Mengemessgerät nicht vorhanden, ist der Gebührenschuldner des GWAZ verpflichtet, eigenverantwortlich und auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzähler oder ein geeignetes Mengemessgerät anzubringen, zu unterhalten und beim GWAZ anzumelden. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers vom Verband abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt der Verband Gebühren für Sonderleistungen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung gegenüber dem GWAZ nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der GWAZ berechtigt, die eingeleitete Wassermenge unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen. Schätzungen erfolgen da-

rüber hinaus, wenn der Einbau einer Messeinrichtung technisch nicht möglich oder nach übereinstimmender Auffassung nicht sinnvoll ist.

- (7) Wassermengen, die nachgewiesenermaßen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der zugrunde zu legenden Menge abgesetzt. Der Antrag ist im Falle der Mengenmessung durch einen Unterzähler mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben per 31.12. bis spätestens 20.1. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres beim GWAZ zu stellen; im Falle des Wasserverlustes aus Havarien unverzüglich. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Verfahrensweise bezüglich der Unterzähler regelt Absatz 6.

- (8) Für Niederschlagswasser haben die Gebührenschuldner auf Verlangen des GWAZ diesem die Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen innerhalb der vom Verband zu bestimmenden Frist anzugeben. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen dem Verband innerhalb eines Monats zu melden.

§ 9 Mengegebühr

- (1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Mengegebühr für Schmutzwasser durch den GWAZ erhoben. Die Mengegebühr beträgt

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	2,70 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	2,72 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	3,05 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2020 bis 31.12.2020	2,88 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2021	3,29 €/m ³ Schmutzwasser

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	4,95 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	5,29 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	5,05 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2020 bis 31.12.2020	5,52 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2021	4,59 €/m ³ Schmutzwasser

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	3,65 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	4,86 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	4,67 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2020 bis 31.12.2020	5,09 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2021	3,93 €/m ³ Schmutzwasser

- (2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über Mischkanalisationssysteme beträgt die Niederschlagswassergebühr für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I
- | | |
|------------------------------|-----------------------|
| ab 01.01.2016 bis 31.12.2016 | 1,59 €/m ³ |
| ab 01.01.2017 bis 31.12.2018 | 1,57 €/m ³ |
| ab 01.01.2019 bis 31.12.2020 | 2,00 €/m ³ |
| ab 01.01.2021 | 2,16 €/m ³ |

Über die rechtlich selbständigen Entwässerungsanlagen E II und E III erfolgt keine Niederschlagswasserentsorgung in Mischkanälen.

- (3) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Niederschlagswassergebühr für die recht-

lich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	0,85 €/m ³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2020	0,69 €/m ³
ab 01.01.2021	0,92 €/m ³

Über die rechtlich selbständigen Entwässerungsanlagen E II und E III erfolgt keine Niederschlagswasserentsorgung in Regenwasserkanälen.

§ 10 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird in eine öffentliche Entwässerungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und gereinigt, so wird zu dem Gebührensatz nach § 9 Abs. 1 ein prozentualer Zuschlag erhoben, welcher sich nach dem ATV Arbeitsblatt A 163 Teil 2 wie folgt errechnet:

$$F_i = \frac{\text{Schmutzfracht des Parameters i.V. 100\%}}{\text{Gesamtaufflussfracht des Parameters i}}$$

wobei

$$V = \frac{\text{gemessene Konzentration des Parameters i im Abfluss des Klärwerkes}}{\text{Grenzwert des Parameters i im Abfluss des Klärwerkes}}$$

ist.

Parameter, für die Starkverschmutzerzuschlag erhoben wird, sind: CSB, BSB₅, Stickstoff und Phosphor.

- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass insbesondere das eingeleitete Schmutzwasser bei dem in Betracht kommenden Schadstoffparameter ein um 25 % höheren Wert als häusliches Abwasser aufweist.

- (3) Der Berechnung wird die Schadstoffkonzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Messprogrammes mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitstelle ermittelt wird.

- (4) Es werden auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:

a) Die gemessenen Schadstoffkonzentrationen gelten ab der Beprobung längstens 2 Jahre, danach ist neu zu beproben.

b) Bei mehreren Einleitstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach § 8 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitstellen verteilt.

- (5) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung der Produktion die Werte im Abwasser gemäß § 10, Abs. 2 geändert haben, so führt der Verband vor Ablauf des in Abs. 4 genannten Zeitpunktes auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Beprobung durch. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

§ 11 Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.

- (2) Zähler an Eigengewinnungsanlagen und Gartenwasserzähler gelten als Unterzähler. Für den Wechsel von Unterzählern beträgt der Gebührensatz 52,34 € je Unterzähler. Er beinhaltet Material-, Leistungs- und Fahrtkosten.
Werden Unterzähler einer Verbrauchsstelle gemeinsam mit dem dazugehörigen Hauptzähler gewechselt, so erniedrigt sich der Gebührensatz auf 32,00 € je Unterzähler. Werden bei einer Verbrauchsstelle nur Unterzähler gleichzeitig gewechselt, gilt der ermäßigte Gebührensatz ab dem 2. Unterzähler.
- (3) mutmaßlichen Zeitpunkt der Änderung oder Umstellung zugrunde gelegt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf dürfen Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 seiner Auskunft- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht im Sinne des § 6 Abs. 3 nicht nachgekommen, hat er Schadenersatz zu leisten in Höhe der anteiligen Nachforschungs- bzw. Kontrollkosten des Verbandes. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Guben, den 08.12.2020

R. Philipp
Verbandsvorsteher

T. Hähle
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, beschlossen am 08.12.2020 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 22/20, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, den 08.12.2020

R. Philipp
Verbandsvorsteher

Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.38]),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]),
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I/96, [Nr.03] S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]),
- der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61),), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879)

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 08.12.2020 mit Beschluss Nr. VV 23/20 die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Satzung lautet wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|---|----|--|
| § | 1 | Allgemeines, Benutzungsgebühren |
| § | 2 | Gebührenschildner |
| § | 3 | Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht |
| § | 4 | Erhebungszeitraum und Vorausleistungen |
| § | 5 | Veranlagung und Fälligkeit |
| § | 6 | Auskunfts- und Anzeigepflicht |
| § | 7 | Grundgebühr |
| § | 8 | Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze) |
| § | 9 | Kostenerstattung für Sonderleistungen |
| § | 10 | Ordnungswidrigkeiten |
| § | 11 | Inkrafttreten |

§ 1

Allgemeines, Benutzungsgebühren

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Verband genannt - betreibt nach Maßgabe der Fäkaliensatzung zur Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben eine öffentliche Entwässerungsanlage als öffentlich-rechtliche Einrichtung. Diese setzt sich zusammen aus den ehemaligen rechtlich selbständigen Anlagen E I, E II und E III.

Die räumliche Ausdehnung der öffentlichen Entwässerungsanlage

ergibt sich aus der beigelegten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für die Kosten zur Entleerung der abflusslosen Sammelgruben, den Transport, die Behandlung und Beseitigung des entnommenen Fäkalwassers und die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen erhebt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren. Neben den Benutzungsgebühren werden Kostenerstattungen für Sonderleistungen geltend gemacht.
- (3) Die in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen enthalten insbesondere die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebs- und Verwaltungskosten, die für die Vor- und Unterhaltung sowie den Betrieb der öffentlichen Einrichtung, die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer, die Abrechnung der Gebühren sowie die Beseitigung der anfallenden Rückstände entstehen, einschließlich der Entgelte für Fremdleistungen sowie die an das Land und den Bund abzuführenden Abgaben und Steuern.
- (4) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.
- (5) Die nachfolgende Satzung gilt in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweils gültigen Fäkaliensatzung.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Eigentümer des entsorgten Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken kann an die Stelle der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten auch der Pächter oder Mieter treten. Die in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten sind in diesem Fall verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten als Gebührenschildner des GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Grund- und der Mengengebühr entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und mit der Inanspruchnahme der Leistung nach § 1 Abs. (2) Satz 1 dieser Satzung. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung der öffentlichen Einrichtungen (Entwässerungs-

rungsanlagen) entsteht bereits mit der Einleitung von Abwasser in die abflusslose Sammelgrube. Die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr entsteht mit der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube, dem Transport, der Behandlung und der Beseitigung des entnommenen Fäkalwassers.

- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Grund- und Mengengebühr entfällt mit Ende des Monats, in dem die abflusslose Sammelgrube dauerhaft außer Betrieb gesetzt oder das Grundstück über eine zentrale öffentliche Kanalisation an die öffentliche Entwässerungsanlage des Verbandes angeschlossen wird.
- (3) Wenn der GWAZ im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit Verstöße feststellt, ist er berechtigt, die rückwirkend ermittelte Gebührenschild zuzüglich der Säumniszuschläge nach Maßgabe der AO zu erheben.

§ 4

Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Entsorgungsgebühren ist das Kalenderjahr. Wird der Wasserbezug aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage für Teile eines Kalenderjahres (z.B. zweimonatlich) abgerechnet, so können die Fäkaliengebühren in Teilbeträgen für entsprechende Zeitabschnitte erhoben werden. Auf die Gebühren werden fünf anteilige Vorauszahlungen, als Abschläge, erhoben. Die Abschläge entsprechen jeweils einem Sechstel der voraussichtlichen Jahresgebühr und berücksichtigen die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage anhand des Verbrauches im Vorjahr, aufgerundet auf volle Euro. Fehlt die Berechnung eines voran-

gegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung, auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.

- (2) Für die Entsorgungsgebühr saisonal genutzter Grundstücke gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist im Falle eines Wechsels des Gebührenschuldners vor Ablauf des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum kürzer. Der Erhebungszeitraum endet dann zum Zeitpunkt des Wechsels. Der Zeitpunkt ist durch geeignete Dokumente nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 2). Die Gebührenschild entsteht dann am Ende des kürzeren Erhebungszeitraumes. Die Gebühren dürfen dann bereits vor Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt werden.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Havarien, Insolvenzverfahren, gravierenden Änderungen des Verbraucherverhaltens) kann der GWAZ auf Antrag des Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Zwischenabrechnung vornehmen.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Entsorgungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die festgesetzten Abschläge werden für die nachstehenden Gemeinden und Städte nach folgender Tabelle fällig:

Gemeinde/Stadt	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	4. Abschlag	5. Abschlag
Guben	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Schenkendöbern	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Jänschwalde OT Grieben	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Neißemünde	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Neuzelle OT Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf, Steinsdorf	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Lieberose ohne die OT Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Lieberose, die OT Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Jamlitz ohne die OT Leeskow und Ullersdorf	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Jamlitz, die OT Leeskow und Ullersdorf	15.03.	15.05.	15.07.	15.9.	15.11.
Schwielochsee der OT Speichrow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Friedland, die OT Friedland und Groß Muckrow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Friedland die OT Chossewitz, Groß Briesen, Günthersdorf, Karras, Klein Muckrow, Kummerow, Lindow, Leißnitz, Niewisch, Reudnitz, Schadow, Zeust und Weichensdorf	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Friedland der OT Pieskow ohne die Pieskower Wochenendsiedlung	15.03.	15.06.	15.07.	15.09.	15.11.
Friedland der OT Pieskow nur die Pieskower Wochenendsiedlung	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Grunow-Dammendorf OT Grunow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Tauche, die OT Mittweide, Trebatsch, Ranzig und Stremmen	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Tauche, die OT Briescht und Kossenblatt	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Schwielochsee, die OT Goyatz (ohne den bewohnten GT Siegadel), Jessern, Lamsfeld-Groß Liebitz nur mit den bewohnten GT Groß Liebitz und Klein Liebitz	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Schwielochsee, die OT Lamsfeld-Groß Liebitz (ohne die bewohnten GT Groß Liebitz und Klein Liebitz), Mochow, Ressen-Zaue, Goyatz nur mit dem bewohnten GT Siegadel	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.

- (2) Bagatellbeträge bis 3,00 € werden mit dem ersten Abschlag verrechnet. Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der GWAZ mit sonstigen offenen Forderungen gegenüber dem Gebührenschuldner verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. durch Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 dieser Satzung. Für die Gebühren bei einem Eigentümerwechsel haften Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem GWAZ unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 7

Grundgebühr

- (1) Für die Vorhaltung der öffentlichen Entwässerungsanlagen zur Entsorgung von häuslichem und diesem gleichgestellten Abwasser und der teilweisen Deckung der daraus entstehenden fixen Kosten werden Grundgebühren unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für dauerhaft zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt

- für die ehemalige rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2016 bis 31.12.2019

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	56,28 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	315,17 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	1.407,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	2.814,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	Q ₃ 63 m ³ /h	3.320,52 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	Q ₃ 100 m ³ /h	3.742,62 Euro

- für die ehemalige rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2016 bis 31.12.2019

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	192,17 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	1.076,15 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	4.804,25 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	9.608,50 Euro

- für die ehemalige rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2016 bis 31.12.2019

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	157,69 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	883,06 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	3.942,25 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	7.884,50 Euro

ab 01.01.2020 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet)

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	100,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	240,00 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	400,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	600,00 Euro

- (3) Die Jahresgrundgebühr für saisonal genutzte Grundstücke entspricht der Höhe der Grundgebühr für die dauerhaft zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke.
- (4) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird eine Nenndurchflussgröße in m³/h durch den Verband bestimmt. Diese Bestimmung richtet sich danach, welcher Nenndurchfluss eines Wasserzählers für ein vergleichbares Grundstück erforderlich wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

§ 8

Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)

- (1) Die der Mengengebühr zugrunde liegende Abwassermenge bemisst sich nach dem Trink- bzw. Brauchwasserverbrauch (Wasserverbrauch) der Verbrauchsstelle. Grundlage sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt.
- (2) Bei der Ermittlung des Wasserverbrauches eines Gebäudes zählen:
- das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Trinkwasser,
 - das aus Eigenversorgungsanlagen entnommene Wasser, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird,
 - Wasser aus Niederschlagsauffangeinrichtungen, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird.
- (3) Die Menge des Trinkwassers, die aus der öffentlichen Wasserversor-

gungsanlage bezogen wird, wird durch den Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ermittelt.

- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2, Buchstabe b. und c. in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet werden, haben die Gebührenschuldner dies dem Verband anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, die Menge durch eine zugelassene und geeichte Messeinrichtung nachzuweisen, die sie auf ihre Kosten einzubauen und zu warten haben.
- (5) Werden auf dem Grundstück entnommene Wassermengen nicht der Grundstücksabwasseranlage zugeführt (z.B. zur Bewässerung der Gartenfläche, zur Herstellung gewerblicher Produkte oder zur Viehtränke), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über zugelassene und geeichte Messeinrichtungen nachweisen und die Absetzung der so gemessenen bzw. nachgewiesenen Menge von der Wassermenge schriftlich, innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, beim Verband beantragen. Der Einbau und die Wartung der Messeinrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen.

In Bezug auf Wassermengen, die aufgrund von Havarien nicht der Grundstücksabwasseranlage zugeführt werden, kann ein Antrag auf Absetzung der Wasserverlustmengen gestellt werden. Dieser Antrag ist unverzüglich zu stellen. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

- (6) Der Einbau einer Messeinrichtung nach Absatz 4 und 5 ist dem Verband anzuzeigen. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers bzw. eines anderen Berechtigten gemäß § 2 dieser Satzung vom Verband abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt der Verband Gebühren für Sonderleistungen. Nicht abgenommene oder unverplombte Messeinrichtungen gelten als nicht vorhanden. Nach der Abnahme der Messeinrichtung entfällt der jährliche Antrag auf Absetzung gem. Absatz 5 bis auf Widerruf.
- (7) Der Gebührenberechnung zur Fäkalentsorgung werden die nach Abs. 3 und 4 gemessenen Wassermengen zugrunde gelegt, nachdem die nach Abs. 5 ermittelten Wassermengen abgesetzt worden sind.
- (8) Soweit der Wasserverbrauch im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, weil:
- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich war oder
 - der Wasserzähler den Verbrauch nicht festgestellt hat oder
 - eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,

wird dieser auf der Grundlage vorhergehender Erhebungszeiträume oder vergleichbarer Grundstücke vom Verband geschätzt und das Schätzergebnis als Bemessungsgrundlage der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

- (9) Hat der Verband eine geeichte Messeinrichtung für die Ermittlung der Abwassermenge eines Grundstücks oder Gebäudes hergestellt, wird die gemessene Abwassermenge zur Berechnung der Abwassergebühr herangezogen. Das gilt auch, wenn der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine vergleichbare Messeinrichtung eingebaut hat, die vom Verband zuvor schriftlich zugelassen worden ist.
- (10) Der Gebührensatz der Mengengebühr, für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser (Fäkalwasser) aus dauerhaft zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken beträgt

- für die ehemalige rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	3,95 Euro
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	2,78 Euro
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	3,11 Euro

je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung)

- für die ehemalige rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	4,90 Euro
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	5,40 Euro
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	5,23 Euro

je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung)

- für die ehemalige rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	5,18 Euro
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	5,33 Euro
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	5,16 Euro

je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung).

ab 01.01.2020 bis 31.12.2020 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet) 6,10 Euro

ab 01.01.2021 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet) 5,22 Euro

je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung).

- (11) Für saisonal genutzte Grundstücke, welche an der ehemaligen Entwässerungsanlage E I angeschlossen sind, gilt übergangsweise befristet bis zum 31.12.2021 als Bemessungsgrundlage die am Fahrzeug gemessene Abfuhrmenge. Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter.

- (12) Der Gebührensatz der Mengengebühr für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser aus saisonal genutzten Grundstücken beträgt

- für die ehemalige rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	8,50 Euro/m ³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	9,56 Euro/m ³
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	7,05 Euro/m ³

- für die ehemalige rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	4,90 Euro/m ³
für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8 m ³ entsorgtes Abwasser	
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	5,40 Euro/m ³
für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8 m ³ entsorgtes Abwasser	
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	5,23 Euro/m ³
für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8 m ³ entsorgtes Abwasser	

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	11,74 Euro/m ³
für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m ³ entsorgtes Abwasser	
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	5,40 Euro/m ³
für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m ³ entsorgtes Abwasser	
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	5,23 Euro/m ³
für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m ³ entsorgtes Abwasser	

- für die ehemalige rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	5,18 Euro/m ³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	5,33 Euro/m ³
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	5,16 Euro/m ³

- ab 01.01.2020 bis 31.12.2020 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet)** 6,10 Euro (4) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.
- ab 01.01.2021 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet)** 5,22 Euro (5) Zähler an Eigengewinnungsanlagen und Gartenwasserzähler geltend als Unterzähler. Für den Wechsel von Unterzählern beträgt der Gebührensatz 52,34 € je Unterzähler. Er beinhaltet Material-, Leistungs- und Fahrtkosten.
Werden Unterzähler einer Verbrauchsstelle gemeinsam mit dem dazugehörigen Hauptzähler gewechselt, so erniedrigt sich der Gebührensatz auf 32,00 € je Unterzähler. Werden bei einer Verbrauchsstelle nur Unterzähler gleichzeitig gewechselt, gilt der ermäßigte Gebührensatz ab dem 2. Unterzähler.
- (13) Die Benutzungsgebühr für die Übernahme von Fäkalien aus Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz und sonstigen Objekten auf verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen beträgt 5,22 Euro je Kubikmeter eingeleiteter Fäkalien.
- (14) Die Gebührensätze gemäß der Absätze 10, 12 und 13 schließen die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 20 m ein. Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über dieses Maß hinaus geboten ist, erfolgt eine Berechnung nach Aufwand. Für jede weitere Schlauchlänge entstehen Kosten in Höhe von 2,50 Euro. Eine Schlauchlänge im Sinne dieser Satzung ist 12 m lang.

§ 9

Kostenerstattung für Sonderleistungen

- (1) Für Sonderleistungen, die wegen der Nichteinhaltung der Bedingungen nach § 12 Absätze 2, 3, und 5 der Fäkaliensatzung des GWAZ in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden müssen, macht der GWAZ neben der Mengengebühr eine Kostenerstattung nach Aufwand geltend. Gleiches gilt für die Entsorgung im Havarie- und Notfall als Sonderleistung gemäß § 12 Abs. 6 der Fäkaliensatzung des GWAZ. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage des Zeitaufwandes, der in (angefangenen) halben Stunden ermittelt wird.
- (2) Für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben als Kleinstmengen bis 2 m³ als Sonderleistung wird neben der Mengengebühr eine Kostenerstattung geltend gemacht. Der Erstattungsatz beträgt 10,00 Euro pro Abfuhr.
- (3) Sollte ein vom Grundstückseigentümer angemeldeter Entsorgungstermin trotz erfolgter Anfahrt des Entsorgungsfahrzeugs aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat (z.B. Nichtgewährung der Zufahrt), nicht durchgeführt werden können, werden dem Grundstückseigentümer die dafür aufgewendeten Kosten pro Vorfall in Höhe von 60,00 Euro in Rechnung gestellt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen seiner Verpflichtung aus § 8, Abs. 4 und 5 keine Messeinrichtung einbauen lässt oder nach § 8, Abs. 6 den Einbau nicht anzeigt,
 - entgegen § 6, Abs. 2 einen Wechsel des Gebührensschuldners nicht unverzüglich anzeigt,
 - Auskünfte, zu denen er nach § 6 verpflichtet ist, nicht, nicht unverzüglich oder falsch erteilt,
 - einen Beauftragten des Verbandes entgegen seiner Pflicht aus § 6 Abs. 5 daran hindert, das Grundstück zu betreten oder die Bemessungsgrundlagen festzustellen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 werden mit Geldbuße zwischen 25 und 2.500 Euro geahndet.

§ 11

Inkrafttreten

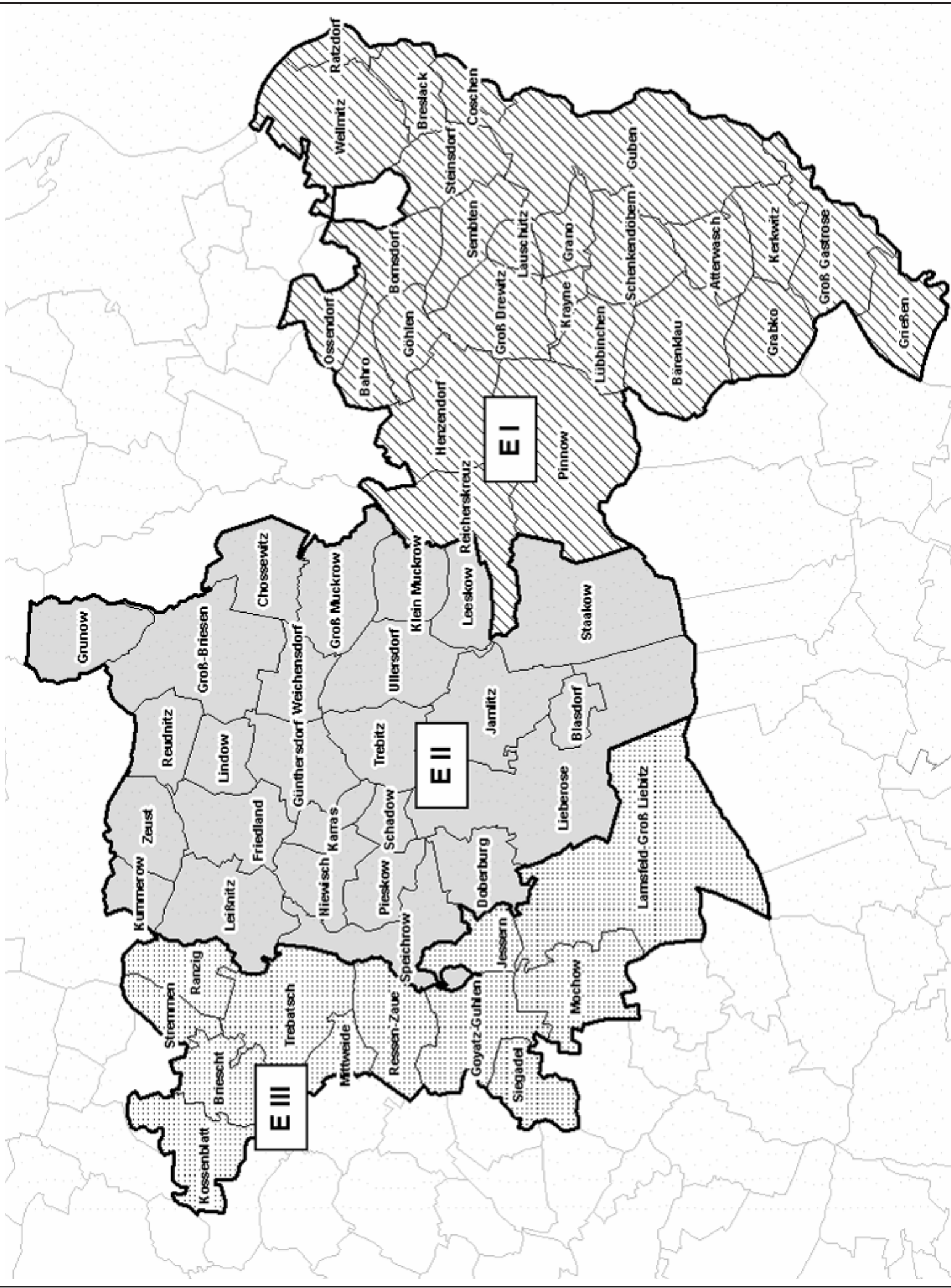
Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Guben, den 08.12.2020

R. Philipp
Verbandsvorsteher

T. Hähle
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage 1



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung zur Fäkalienatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, beschlossen am 08.12.2020 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 23/20, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, den 08.12.2020

R. Philipp
Verbandsvorsteher

12. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.36]),
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg-WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 08. Februar 1996 (GVBl. I/96, [Nr.03], S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]),
- der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879)

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 08.12.2020 mit Beschluss Nr. VV 24/20 die 12. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 25.01.2007 zur Klärschlamm Entsorgungssatzung beschlossen.

Die Satzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit
- § 5 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 6 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 7 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines, Benutzungsgebühren

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Verband genannt – betreibt nach Maßgabe der Klärschlamm Entsorgungssatzung die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen in drei rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen und zwar
- eine rechtlich selbständige Einrichtung in der Stadt Guben (mit Ausnahme des Industriegebiets Guben Süd) sowie den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, dem Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde, in der Gemeinde Neißemünde und den Ortsteilen Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage E I)
 - eine rechtlich selbständige Einrichtung im Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, in der Gemeinde Jamlitz, im Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee, im Gemeindeteil Grunow der Gemeinde Grunow-Dammendorf sowie in den Städten Friedland und Lieberose (Anlage E II)
 - und eine rechtlich selbständige Einrichtung in der Gemeinde Schwielochsee ohne den Ortsteil Speichrow und den Ortsteilen

Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig, Stremmen und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage E III)

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Einrichtungen ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern in Bezug auf Kleinkläranlagen und Klärschlammmentsorgung normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist.

- (2) Für die Kosten der Entleerung der Kleinkläranlagen, den Transport, die Behandlung und Beseitigung des entnommenen Klärschlammes und die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen, erhebt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren. Neben den Benutzungsgebühren werden Kostenerstattungen für Sonderleistungen geltend gemacht.
- (3) Die in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen enthalten insbesondere die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebs- und Verwaltungskosten, die für die Vor- und Unterhaltung sowie den Betrieb der öffentlichen Einrichtung, die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer, die Abrechnung der Gebühren sowie die Beseitigung der anfallenden Rückstände entstehen, einschließlich der Entgelte für Fremdleistungen sowie die an das Land und den Bund abzuführenden Abgaben und Steuern.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist eine Mengengebühr, eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
- (5) Die nachfolgende Satzung gilt in Verbindung mit den Bestimmungen der Klärschlammmentsorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des entsorgten Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken kann an die Stelle der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten auch der Pächter oder Mieter treten. Die in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten sind in diesem Fall verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten als Gebührensschuldner des GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr entsteht für

Grundstücke, die das anfallende Abwasser in Kleinkläranlagen einleiten, nach jeder Entleerung.

- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen für den neuen Gebührenpflichtigen von dem Zeitpunkt an, ab dem die Rechtsänderung, die den Wechsel begründet, in Kraft tritt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet, wenn auf dem Grundstück dauernd kein Abwasser mehr anfällt bzw. mit der Außerbetriebsetzung der Kleinkläranlage.

§ 4

Gebührenfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild für die Mengengebühr der Klärschlammmentsorgung aus Kleinkläranlagen wird nach der Entleerung per Gebührenbescheid festgesetzt. Gleiches gilt für den Erstattungsanspruch im Havarie- und Notfall.
- (2) Die Gebührenschild und der Erstattungsanspruch sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. des Bescheides über den Kostenersatz fällig.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 5

Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. durch Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 dieser Satzung. Für die Gebühren bei einem Eigentümerwechsel haften Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 6

Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)

- (1) Die Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der in Kubikmetern bemessenen Menge, die der Kleinkläranlage entnommen wurde. Maßgeblich ist die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs festgestellte Menge; Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter. Der Gebührensatz der Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt

- für die rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E I

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	7,67 Euro
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	14,13 Euro
ab 01.01.2019 bis 31.12.2020	7,98 Euro
ab 01.01.2021	12,58 Euro

je Kubikmeter

Grundlage des Zeitaufwandes, der in (angefangenen) halben Stunden ermittelt wird.

- für die rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E II

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	13,02 Euro
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	24,44 Euro
ab 01.01.2019 bis 31.12.2020	21,24 Euro
ab 01.01.2021	16,20 Euro

je Kubikmeter

(2) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.

- für die rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E III

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	23,92 Euro
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	29,20 Euro
ab 01.01.2019 bis 31.12.2020	39,53 Euro
ab 01.01.2021	6,28 Euro

je Kubikmeter

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 werden mit Geldbuße zwischen 25 und 2.500 € geahndet.

(2) Der Gebührensatz gemäß Abs. 1 schließt für die rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen E I, E II und E III die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 20 m ein. Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über dieses Maß hinaus geboten ist, erfolgt eine Berechnung nach Aufwand. Für jede weitere Schlauchlänge entstehen Kosten in Höhe von 2,50 Euro. Eine Schlauchlänge im Sinne dieser Satzung ist 12 m lang.

§ 7**Kostenerstattung für Sonderleistungen**

(1) Für die Entsorgung im Havarie- und Notfall als Sonderleistung wird neben der Erhebung der Mengengebühr eine Kostenerstattung geltend gemacht. Die Kostenerstattung erfolgt auf der

Guben, den 08.12.2020

R. Philipp
Verbandsvorsteher

T. Hähle
Vorsitzender der Versammlung

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

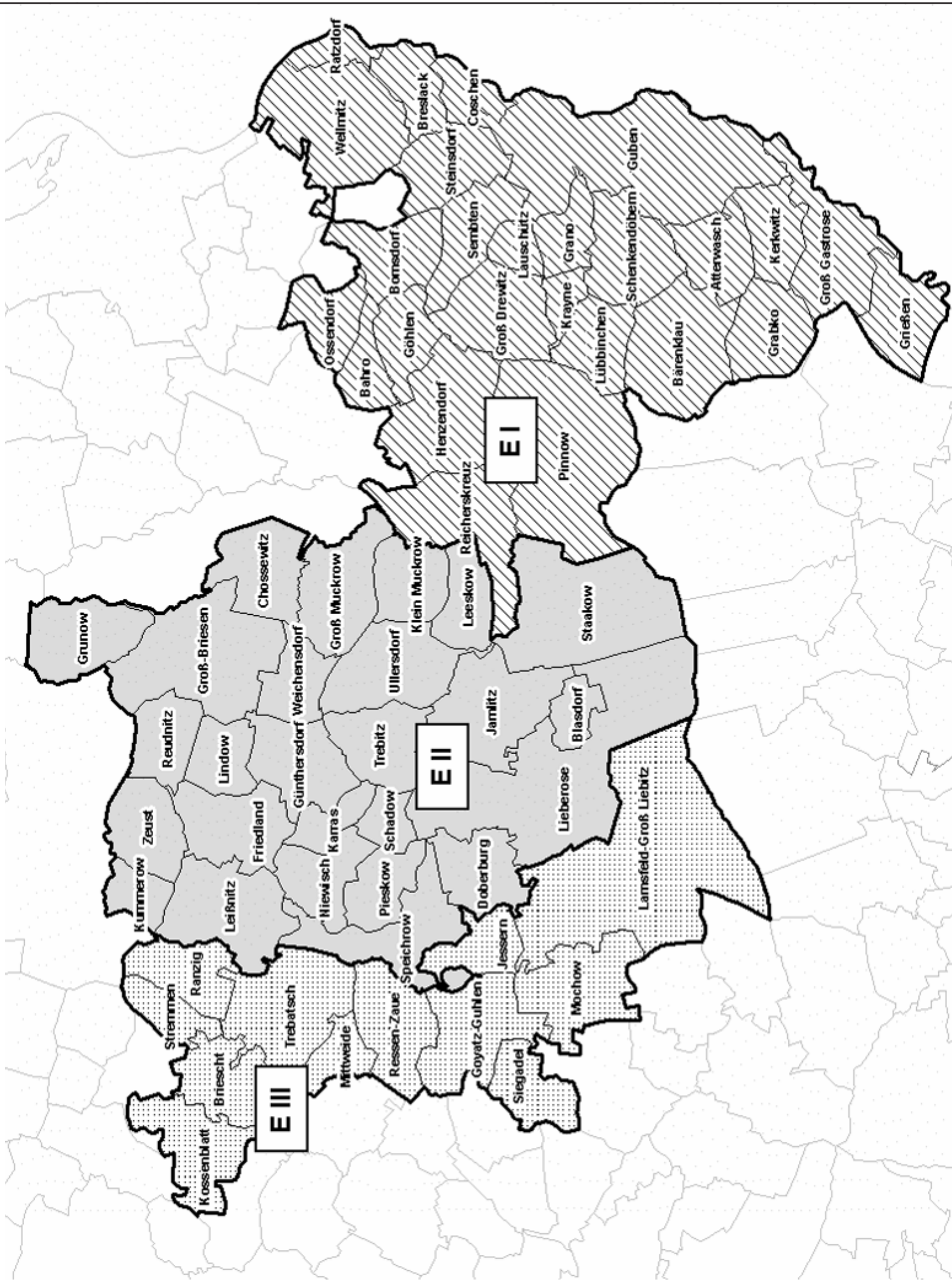
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen seiner Verpflichtung aus § 5, Abs. 1 und 3 seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt,
- entgegen § 5, Abs. 2 einen Wechsel des Gebührenschuldners nicht unverzüglich anzeigt,
- einen Beauftragten des Verbandes entgegen seiner Pflicht aus § 5 Abs. 4 daran hindert, das Grundstück zu betreten oder die Bemessungsgrundlagen festzustellen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Anlage 1



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 12. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007, beschlossen am 08.12.2020 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 24/20, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, den 08.12.2020

R. Philipp
Verbandsvorsteher

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ)

8. Änderung der Entgeltordnung vom 25.01.2007 zur Wasserversorgungssatzung des GWAZ

In ihrer Sitzung am 08.12.2020 hat die Verbandsversammlung des GWAZ mit Beschluss Nr. VV 21/20 die nachfolgende 8. Änderung der Entgeltordnung vom 25.01.2007 zur Wasserversorgungssatzung des GWAZ beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Tarife / Wasserpreis
- § 2 Grundsatz
- § 3 Jahresgrundpreis
- § 4 Mengenpreis (Wasserpreis)
- § 5 Großabnehmer
- § 6 Wasserentnahme für Sonderzwecke
- § 7 Bereitstellungsentgelt
- § 8 Umsatzsteuer
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Tarife / Wasserpreis

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband – im Folgenden GWAZ genannt – stellt zu den Bedingungen der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20.06.1980, in seinem Versorgungsgebiet aus drei rechtlich selbständigen Wasserversorgungseinrichtungen (WI, WII, WIII) Trinkwasser zu den im Folgenden genannten Tarifen zur Verfügung.
- (2) Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem Jahresgrundpreis, dem Verbrauchspreis und dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe

dieser Entgeltordnung für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen angeschlossen sind bzw. diese in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

- (2) Das Entgelt wird als Mengenpreis und als Grundpreis erhoben. Der Grundpreis dient der teilweisen Deckung der fixen Kosten der Wasserversorgungseinrichtungen des Verbandes.

§ 3

Jahresgrundpreis

- (1) Der Jahresgrundpreis richtet sich grundsätzlich nach der Größe der aufgestellten Wasserzähler er beträgt
 - a) für die Stadt Guben sowie die Ortsteile Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, den Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde, die Gemeinde Neißemünde und die Ortsteile Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage WI)

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m³/h	Q ₃ 4 m³/h	53,07 Euro
Qn 6,0 m³/h	Q ₃ 10 m³/h	297,19 Euro
Qn 10,0 m³/h	Q ₃ 16 m³/h	1.326,75 Euro
Qn 15,0 m³/h	Q ₃ 25 m³/h	2.653,35 Euro
Qn 40,0 m³/h	Q ₃ 63 m³/h	3.131,13 Euro
Qn 60,0 m³/h	Q ₃ 100 m³/h	3.529,15 Euro

- b) für den Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, die Gemeinde Jamlitz, den Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee, sowie die Städte Friedland und Lieberose (Anlage WII)

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m³/h	Q ₃ 4 m³/h	99,00 Euro
Qn 6,0 m³/h	Q ₃ 10 m³/h	554,40 Euro
Qn 10,0 m³/h	Q ₃ 16 m³/h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m³/h	Q ₃ 25 m³/h	4.950,00 Euro
Qn 40,0 m³/h	Q ₃ 63 m³/h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m³/h	Q ₃ 100 m³/h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m³/h		39,60 Euro

- c) für die Gemeinde Schwielochsee ohne die Ortsteile Speichrow und Mochow, und die Ortsteile Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage WIII)

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m³/h	Q ₃ 4 m³/h	99,00 Euro
Qn 6,0 m³/h	Q ₃ 10 m³/h	554,40 Euro
Qn 10,0 m³/h	Q ₃ 16 m³/h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m³/h	Q ₃ 25 m³/h	4.950,00 Euro
Qn 40,0 m³/h	Q ₃ 63 m³/h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m³/h	Q ₃ 100 m³/h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m³/h		39,60 Euro

- (2) Der Jahresgrundpreis enthält Teile der fixen Kosten für die Bereitstellung des Trinkwassers.

Für Verbundzähleranlagen mit mehreren Zählern addieren sich die Jahresgrundpreise entsprechend der oben aufgeführten Aufstellung.

Der Jahresgrundpreis ist auch zu zahlen, wenn im Verbrauchszeitraum kein Wasser aus dem Trinkwassernetz des GWAZ entnommen wird.

- (3) In der Verbrauchsabrechnung wird der von dem Kunden zu zahlende Jahresgrundpreis nach folgendem Rechengang ermittelt:

$$\frac{\text{Jahresgrundpreis (Euro / Jahr)} \times \text{Tage des Abrechnungszeitraumes}}{365 \text{ (Tage/Jahr)}}$$

- (4) Soweit trotz Grundstückerschließung und Grundstücksnutzung keine funktionstüchtigen Wasserzähler vorhanden sind oder keine der Grundstücksnutzung entsprechende Wasserabnahme erfolgt, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die Grundstücksnutzer zu versorgen.

§ 4

Mengenpreis (Wasserpreis)

- (1) Der Mengenpreis berechnet sich aus der vom Trinkwassernetz des GWAZ entnommenen Trinkwassermenge, gemessen in Kubikmeter. Der GWAZ kalkuliert den Wasserpreis als Gesamtpreis je rechtlich selbständige öffentliche Anlage. Er enthält die Kosten für die Trinkwasserförderung, -aufbereitung, -lieferung und Instandhaltung des Netzes.

- (2) Der Mengenpreis beträgt:

- a) für die Stadt Guben sowie die Ortsteile Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendö-

bern, den Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde, die Gemeinde Neißemünde und die Ortsteile Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage WI)

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	1,89 €/m³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	1,99 €/m³
ab 01.01.2019 bis 31.12.2020	1,68 €/m³
ab 01.01.2021	1,87 €/m³

- b) für den Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, die Gemeinde Jamlitz, den Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee sowie die Städte Friedland und Lieberose (Anlage WII)

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	2,12 €/m³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	2,39 €/m³
ab 01.01.2019 bis 31.12.2020	2,62 €/m³
ab 01.01.2021	2,32 €/m³

- c) für die Gemeinde Schwielochsee ohne den Ortsteil Speichrow und die Ortsteile Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage WIII)

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	1,99 €/m³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	1,75 €/m³
ab 01.01.2019 bis 31.12.2020	1,57 €/m³
ab 01.01.2021	0,89 €/m³

zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes.

§ 5

Großabnehmer

- (1) Übersteigt die Wasserabnahme im Kalenderjahr je Verbrauchsstelle eine Menge von 20.000 m³, so kann mit diesen Kunden ein Sondervertrag mit abweichenden Regelungen geschlossen werden.
- (2) Bei Kunden im gewerblichen und öffentlichen Bereich kann der Verbrauch monatlich abgelesen und abgerechnet werden.

§ 6

Wasserentnahme für Sonderzwecke

- (1) Für vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre und Oberflurhydrantenarmaturen werden im gesamten Verbandsgebiet erhoben:

Standrohrmiete	
bis 90 Tage	1,53 Euro / Tag
ab 91 Tage	0,51 Euro / Tag
Mindestmietentgelt	5,11 Euro
Wasserpreis je m³ gemäß § 4 Abs. 2	

- (2) Sofern der Bauwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird ein Pauschalbetrag erhoben.

Er beträgt:

beim Bau eines 1-geschossigen Hauses	125,00 Euro
beim Bau eines 2-geschossigen Hauses	250,00 Euro

In anderen Fällen schätzt der Verband den Verbrauch. Die Wasserentnahme ist beim Verband auf einem gesonderten Formular zu beantragen.

§ 7
Bereitstellungsentgelt

Das Bereitstellungsentgelt für zusätzlich vorgehaltenes Reserve- und Löschwasser beträgt 12,5 von Hundert des geltenden Trinkwasserpreises. Es wird monatlich abgerechnet.

§ 8
Umsatzsteuer

Soweit nicht angegeben, tritt zu umsatzsteuerpflichtigen Entgelten die nach dem Umsatzsteuergesetz jeweils gültige Mehrwertsteuer in der festgelegten Höhe hinzu.

§ 9
Inkrafttreten

Die 8. Änderung der Entgeltordnung vom 25.01.2007 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Guben, den 08.12.2020

R. Philipp
Verbandsvorsteher

T. Hähle
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 8. Änderung der Entgeltordnung vom 25.01.2007 zur Wasserversorgungssatzung des GWAZ, beschlossen am 08.12.2020 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 21/20, wird hiermit bekannt gegeben.

Guben, den 08.12.2020

R. Philipp
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Beschlusses der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 13.10.2020

Beschluss Nr. V 06/20

Beauftragung Wirtschaftsprüfer für die Jahresabschlüsse 2020 und 2021

Der Verbandsausschuss beschließt, die Firma Ebner Stolz GmbH mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfungen für die Jahre 2020 und 2021 zu beauftragen.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 09.11.2020

Beschluss Nr. V 07/20

Kalkulationen des GWAZ 2021/2022

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die Kalkulationen 2021/2022 gemäß Anlage für die Mandanten WE I, WE II und WE III zu beschließen.

Beschluss Nr. V 08/20

Wirtschaftsplan des GWAZ für das Geschäftsjahr 2021

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, den Wirtschaftsplan des GWAZ für das Geschäftsjahr 2021 in der dem Beschluss anliegenden Fassung zu bestätigen.

Beschluss Nr. V 10/20

Kassenkredit des GWAZ 2021

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, den Kassenkredit des GWAZ für das Wirtschaftsjahr 2021 i. H. v. 1.740.000,00 € festzusetzen.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 08.12.2020

Beschluss Nr. V 11/20

8. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung des GWAZ

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die 8. Änderung der Entgeltordnung der Wasserversorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Beschluss Nr. V 12/20

Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des GWAZ

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Beschluss Nr. V 13/20

Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des GWAZ

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Beschluss Nr. V 14/20

12. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm-entsorgungssatzung des GWAZ

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die 12. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm-entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Beschluss Nr. V 15/20

Rückübertragung des Vermögens der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Industriegebiet Guben-Süd vom Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband auf die Stadt Guben

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, eine Rückübertragung des Vermögens der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Industriegebiet Guben-Süd vom Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband auf die Stadt Guben auf Grundlage des sich in der Anlage befindlichen Vertrages inkl. aller seiner Vertragsbestandteile zu beschließen.

Beschluss Nr. V 16/20

Vergabevorschlag Jahresausschreibung Tiefbauleistungen W/E I Hausanschlüsse in Guben (2021)

Der Verbandsausschuss beschließt, den Bieter 3 der öffentlichen Ausschreibung vom 23.10.2020 mit der Ausführung der Jahresvertragsleistungen „Los 1 - Tiefbau für Hausanschlüsse in Guben“ in W/E I für das Jahr 2021 zu beauftragen.

Beschluss Nr. V 17/20

Vergabevorschlag Jahresausschreibung Tiefbauleistungen W/E I Hausanschlüsse außerhalb von Guben (2021)

Der Verbandsausschuss beschließt, den Bieter 3 der öffentlichen Ausschreibung vom 23.10.2020 mit der Ausführung der Jahresvertragsleistungen „Los 2 - Tiefbau für Hausanschlüsse außerhalb von Guben“ in W/E I für das Jahr 2021 zu beauftragen.

Beschluss Nr. V 18/20

Vergabevorschlag Jahresausschreibung Tiefbauleistungen W/E I Versorgungsleitungen in Guben (2021)

Der Verbandsausschuss beschließt, den Bieter 3 der öffentlichen Ausschreibung vom 23.10.2020 mit der Ausführung der Jahresvertragsleistungen „Los 3 -Tiefbau für Versorgungsleitungen in Guben“ in W/E I für das Jahr 2021 zu beauftragen.

Beschluss Nr. V 19/20

Vergabevorschlag Jahresausschreibung Tiefbauleistungen W/E I Versorgungsleitungen außerhalb von Guben (2021)

Der Verbandsausschuss beschließt, den Bieter 1 der öffentlichen Ausschreibung vom 23.10.2020 mit der Ausführung der Jahresvertragsleistungen „Los 4 - Tiefbau für Versorgungsleitungen außerhalb von Guben“ in W/E I für das Jahr 2021 zu beauftragen.

Beschluss Nr. V 20/20

Vergabevorschlag Jahresausschreibung Tiefbauleistungen W/E II (2021)

Der Verbandsausschuss beschließt, den Bieter 2 der öffentlichen Ausschreibung vom 23.10.2020 mit der Ausführung der Jahresvertragsleistungen „Los 5 - Tiefbau Versorgungsgebiet W/E II“ für das Jahr 2021 zu beauftragen.

Beschluss Nr. V 21/20

Vergabevorschlag Jahresausschreibung Tiefbauleistungen W/E III (2021)

Der Verbandsausschuss beschließt, den Bieter 3 der öffentlichen Ausschreibung vom 23.10.2020 mit der Ausführung der Jahresvertragsleistungen „Los 6 - Tiefbau Versorgungsgebiet W/E III“ für das Jahr 2021 zu beauftragen.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 08.12.2020

Beschluss Nr. VV 08/20

Festsetzung des Trinkwasserentgeltes für W I

Die Verbandsversammlung beschließt, den Mengenpreis für 1 m³ Trinkwasser im Versorgungsgebiet W I für die Jahre 2021/2022 auf 1,87 € festzusetzen. Der Grundpreis bleibt unverändert.

Beschluss Nr. VV 09/20

Festsetzung des Trinkwasserentgeltes für W II

Die Verbandsversammlung beschließt, den Mengenpreis für 1 m³ Trinkwasser im Versorgungsgebiet W II für die Jahre 2021/2022 auf 2,32 € festzusetzen. Der Grundpreis bleibt unverändert.

Beschluss Nr. VV 10/20

Festsetzung des Trinkwasserentgeltes für W III

Die Verbandsversammlung beschließt, den Mengenpreis für 1 m³ Trinkwasser im Versorgungsgebiet W III für die Jahre 2021/2022 auf 0,89 € festzusetzen. Der Grundpreis bleibt unverändert.

Beschluss Nr. VV 11/20

Festsetzung der Abwassergebühr für E I

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ Abwasser im Entsorgungsgebiet E I für die Jahre 2021/2022 auf 3,29 € festzusetzen. Die Grundgebühr bleibt unverändert.

Beschluss Nr. VV 12/20

Festsetzung der Abwassergebühr für E II

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ Abwasser im Entsorgungsgebiet E II für die Jahre 2021/2022 auf 4,59 € festzusetzen. Die Grundgebühr bleibt unverändert.

Beschluss Nr. VV 13/20

Festsetzung der Abwassergebühr für E III

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ Abwasser im Entsorgungsgebiet E III für die Jahre 2021/2022 auf 3,93 € festzusetzen. Die Grundgebühr bleibt unverändert.

Beschluss Nr. VV 14/20

Festsetzung der Fäkaliengebühr für das gesamte Verbandsgebiet

Die Verbandsversammlung beschließt,

die Mengengebühr für 1 m³ Fäkalien im gesamten Verbandsgebiet für die Jahre 2021/2022 auf 5,22 € festzusetzen. Die Grundgebühr bleibt unverändert.

Beschluss Nr. VV 15/20

Festsetzung der Klärschlammgebühr für E I

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ Klärschlamm im Entsorgungsgebiet E I für die Jahre 2021/2022 auf 12,58 € festzusetzen.

Beschluss Nr. VV 16/20

Festsetzung der Klärschlammgebühr für E II

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ Klärschlamm im Entsorgungsgebiet E II für die Jahre 2021/2022 auf 16,20 € festzusetzen.

Beschluss Nr. VV 17/20

Festsetzung der Klärschlammgebühr für E III

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ Klärschlamm im Entsorgungsgebiet E III für die Jahre 2021/2022 auf 6,28 € festzusetzen.

Beschluss Nr. VV 18/20

Festsetzung der Gebühr für die Niederschlagswasserentsorgung im Regenkanal für E I

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ Niederschlagswasser im Regenkanal im Entsorgungsgebiet E I für die Jahre 2021/2022 auf 0,92 € festzusetzen.

Beschluss Nr. VV 19/20

Festsetzung der Gebühr für die Niederschlagswasserentsorgung im Mischkanal für E I

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ Niederschlagswasser im Mischkanal im Entsorgungsgebiet E I für die Jahre 2021/2022 auf 2,16 € festzusetzen.

Beschluss Nr. VV 21/20

8. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung des GWAZ

Die Verbandsversammlung beschließt, die 8. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 22/20*Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des GWAZ*

Die Verbandsversammlung beschließt, die Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 23/20*Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des GWAZ*

Die Verbandsversammlung beschließt, die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 24/20*12. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm-entsorgungssatzung des GWAZ*

Die Verbandsversammlung beschließt, die 12. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm-entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 25/20*Wirtschaftsplan des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2021*

Die Verbandsversammlung beschließt, den Wirtschaftsplan des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2021 in der dem Beschluss anliegenden Fassung.

Beschluss Nr. VV 26/20*Kassenkredit für das Wirtschaftsjahr 2021*

Die Verbandsversammlung beschließt, den Kassenkredit des GWAZ für das Wirtschaftsjahr 2021 i. H. v. 1.740.000,00 € festzusetzen.

Beschluss Nr. VV 27/20*Rückübertragung des Vermögens der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Industriegebiet Guben-Süd vom Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband auf die Stadt Guben*

Die Verbandsversammlung beschließt, eine Rückübertragung des Vermögens der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Industriegebiet Guben-Süd vom Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband auf die Stadt Guben auf Grundlage des sich in der Anlage befindlichen Vertrages inkl. aller seiner Vertragsbestandteile durchzuführen.

Beschluss Nr. VV 28/20*Verkauf der Gesellschaftsanteile der Aqua-Kommunal-Service GmbH Frankfurt (Oder)*

Die Verbandsversammlung beschließt, die vom GWAZ gehaltenen Gesellschaftsanteile an der Aqua-Kommunal-Service GmbH Frankfurt (Oder) in Höhe von 0,38 % des Stammkapitals zum Verkauf anzubieten.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 08.12.2020

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes wählte Herrn Bernd Boschan zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 08.12.2020

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes wählte Herrn Ralph Homeister zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes.
